



# Jugendordnung des SV Fortuna 1926 e.V. Seppenrade

## Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

## § 1 Vereinsjugend

Gemäß § 4 Absatz 9 der Satzung des Sportvereins Fortuna 1926 e. V. Seppenrade gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 23 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinsatzung.

## § 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Wahl des Jugendvorstandes
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 23 Jahren sowie den Mitgliedern des

Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 16 - 23 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## § 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem Jugendobmann/der Jugendobfrau
  - dem/der Jugendgeschäftsführer/in als Stellvertretung des Jugendobmanns/der Jugendobfrau
  - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 16 Jahre alt sein. Im Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Der Jugendobmann /die Jugendobfrau werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, der Jugendgeschäftsführer /die Jugendgeschäftsführerin in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Bei den weiteren Jugendvorstandsmitgliedern werden das erste und zweite Mitglied in Jahren mit gerader, das dritte und vierte Mitglied in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Sollten weniger als vier weitere Jugendvorstandsmitglieder Bestand des Jugendvorstands sein, wird der Wahlrhythmus entsprechend angepasst.
4. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch den Beschluss der Vorstandsversammlung des SV Fortuna 26 e.V. Seppenrade vom 28. Mai 2024 in Kraft (vgl. Vereinssatzung §18,Abs.(1)).